



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61-26/256
Datum: 23.01.2020

2020/016
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	18.02.2020	
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	20.02.2020	

Betreff

Bebauungsplan Nr. 256
Planbereich „Emscherland / Wasserkreuz“
hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 nimmt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 256, Planbereich „Emscherland / Wasserkreuz“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht, den Fachgutachten und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen in abschließend ausgearbeiteter Fassung zur Einsicht für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer mindestens eines Monats öffentlich auszulegen und im Internet bereitzustellen.

Im Vergleich zum Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans um eine Fläche nördlich der Bundesautobahn 2, Flächen zwischen Wartburginsel und Gewerbegebiet Henrichenburg sowie Flächen

südöstlich des Wasserkreuzes bis zum Gewerbegebiet Habinghorst vergrößert. Im südlichen Bereich wird der räumliche Geltungsbereich geringfügig verkleinert. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

L e n o r t
Stadtbaurätin

Sachverhalt

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 256 umfasst den Bereich des Durchlasses der Emscher unter dem Rhein-Herne-Kanal (Wasserkreuz) und erstreckt sich über die Ortsteile Habinghorst und Henrichenburg entlang der Grenze zur Nachbarstadt Recklinghausen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 256 hat eine Größe von rund 33,5 ha und setzt sich aus den nachfolgenden drei Teilbereichen zusammen:

- die Fläche zwischen der Bundesautobahn 2 (BAB 2), der Wartburgstraße und der Suderwicher Straße
- die Fläche zwischen dem Gewerbegebiet Henrichenburg, der BAB 2 und der Stadtgrenze zu Recklinghausen sowie
- das Areal um das Wasserkreuz Rhein-Herne-Kanal / Emscher, begrenzt durch die Gewerbegebieten Henrichenburg im Nordwesten und Habinghorst im Südosten sowie die Wartburgstraße und den Rhein-Herne-Kanal im Norden/Nordosten sowie die Stadtgrenze zu Recklinghausen im Westen. Der Teilbereich umfasst neben der Wartburginsel (inkl. nördlicher Spitze), den ehemaligen Kanalverlauf „Alte Fahrt“ mit Böschung und angrenzender Fläche an der Wartburgstraße, Teile der Wartburgstraße, Teile des Rhein-Herne-Kanals, das Wasserkreuz, den Verlauf der Emscher und des Torfheider Bachs, Freiraumflächen östlich des Rhein-Herne-Kanals sowie das Areal der zukünftigen Emscherterrassen (Ochsenkamp).

Aufgrund der Lage an der Grenze zum Stadtgebiet Recklinghausen und der westlich des Rhein-Herne-Kanals stadtgrenzenübergreifend geplanten Parkanlage von insgesamt rund 30 ha sowie die Zäsur durch die BAB 2, handelt es sich auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel nicht um eine zusammenhängende Fläche.

Das Plangebiet wird im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss um eine Fläche nördlich der Bundesautobahn BAB 2, Flächen zwischen Wartburginsel und Gewerbegebiet Henrichenburg sowie Flächen südöstlich des Wasserkreuzes bis zum Gewerbegebiet Habinghorst vergrößert. Die Ausdehnung des Geltungsbereichs berücksichtigt die engen Bezüge, die die Flächen zueinander aufweisen, und ermöglicht, den Bereich um das Wasserkreuz ganzheitlich zu denken und im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln. Der Einbezug der nördlich der BAB 2 gelegenen Fläche ist zur Unterbringung von Stellplatzanlagen für die zukünftige Parkanlage erforderlich. Im Süden werden Ackerflächen aus dem Geltungsbereich genommen, da diese nicht Bestandteil der Planungen der Emscherterrassen sind und kein Regelungsbedarf besteht.

Der genaue Geltungsbereich ist dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

2. Planungsanlass und -erfordernis

Im Zuge der Renaturierung der Emscher ist ein ökologischer Schwerpunkt im Bereich Emscher / Suderwicher Bach an der Stadtgrenze von Castrop-Rauxel und Recklinghausen geplant. Das Projekt Natur- und Wasser-Erlebnispark ist Bestandteil des interkommunalen Integrierten Handlungskonzepts Emscherland 2020, das vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 24.11.2016 als strategisches Rahmenkonzept beschlossen wurde (s. Vorlage Nr. 2016/290). Das Integrierte Handlungskonzept ist Ergebnis der Bewerbung der vier Städte Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herne und Herten um die Ausrichtung einer Landesgartenschau. Trotz des mangelnden Zuschlags wurde das inhaltliche und strategische Konzept von der Landesebene positiv bewertet und Fördermittel nach Priorisierung und Qualifizierung der Projekte der Gartenschaubewerbung in Aussicht gestellt.

Als Grundlage für die Fördermittelakquise wurde in Zusammenarbeit mit der Emschergenossenschaft und den vier beteiligten Kommunen mit Unterstützung des privaten Planungsbüros Schulten Stadt- und Raumentwicklung das Integrierte Handlungskonzept Emscherland 2020 erarbeitet.

Zur Realisierung des geplanten Natur- und Wasser-Erlebnisparks, der Emscher-Terrassen und des Platzes der Schichten im Zuge des ökologischen Emscherumbaus sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu schaffen. In den einzelnen Freianlagenprojekten sind bauliche Anlagen wie WC-Anlagen, Zäune oder Pavillonbauten vorgesehen. Ebenso sind umfassende Erdbewegungen zur Geländemodellierung beabsichtigt. Planungsrechtlich sind die Flächen im Außenbereich gelegen. Für die Entwicklung des Standortes gemäß dem Integrierten Handlungskonzept Emscherland 2020 ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, da die Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht privilegiert sind. Des Weiteren sind die vielfältigen Auswirkungen, die mit der Planung einhergehen, nur im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abwägbar.

Die Wartburginsel wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Die bestehenden Anlagen für sportliche Zwecke sowie die gastronomische Einrichtung befinden sich planungsrechtlich ebenfalls im Außenbereich. Mit der Überplanung ist die langfristige Sicherung und Entwicklung des Standorts für Sport- und Freizeitanlagen möglich. Im wirksamen Flächennutzungsplan 2025 (FNP 2025) werden Teile des Plangebiets als landwirtschaftliche Fläche und der Bereich der Wartburginsel als Grünfläche dargestellt. Die vorliegende Planung entwickelt sich somit nicht aus dem FNP 2025. Daher ist eine Änderung des FNP 2025 für Teilbereiche des Plangebiets im Zuge eines Parallelverfahrens notwendig. Den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfs hat der Betriebsausschuss 3 in seiner Sitzung am 21.11.2019 gefasst.

Zeitgleich zu den Bauleitplanverfahren der Stadt Castrop-Rauxel stellt die Stadt Recklinghausen für das Vorhaben einen Bebauungsplan auf und führt eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren durch. Die Verfahren der beiden Städte werden miteinander abgestimmt.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Gesamtmaßnahme Emscherland 2020 im Bereich Recklinghausen-Suderwich und Castrop-Rauxel besteht aus zusammenhängenden Einzelmaßnahmen. Die Grundlage für alle Vorhaben im Planungsraum bildet die ökologische Verbesserung der Emscher und des Suderwicher Bachs. Die Renaturierung der beiden Fließgewässer wird über ein wasserrechtliches Verfahren genehmigt.

Die im Rahmen der Landesgartenschau-Bewerbung ursprünglich als Kernfläche ausgewiesene Fläche am Wasserkreuz soll nun als Natur- und Wasser-Erlebnispark hergerichtet werden. Die ursprünglich für eine ökologische Entwicklung der Auen am Suderwicher Bach erworbene Fläche im Eigentum der Emschergenossenschaft eignet sich aufgrund ihres guten Zuschnitts, ihrer Nähe zu den dicht besiedelten und sozial benachteiligten Stadtteilen sowie der guten Erschließung und Zugänglichkeit für einen Kommunen übergreifenden Stadtpark. Das Hauptareal der künftigen Parkanlage ist auf Recklinghäuser Stadtgebiet gelegen. Lediglich der nördliche Bereich erstreckt sich über das Stadtgebiet von Castrop-Rauxel. Auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet sieht das Parkentwicklungskonzept ein Eingangsgebäude geringer Größe sowie Geländemodellierungen vor. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist für die spätere Erteilung von Baugenehmigungen für Einzelvorhaben wie bspw. Hochbauten und Aufschüttungen innerhalb der Parkfläche Voraussetzung.

Auf dem südöstlich an den Natur- und Wasser-Erlebnispark angrenzenden Areal werden die Emscher-Terrassen angelegt. Die Freifläche soll für Freizeit, Aufenthalt und Erholung am Wasser genutzt werden. Das künftig zwischen der Emscher und dem Kanal gelegene

Landschaftsbauwerk wird durch Bodenbewegungen modelliert. Das Plateau entsteht aus Bodenaufschüttungen im Zuge der Verbreiterung der Fahrrinne des Kanals sowie des Emscherumbaus. Die gewünschten Geometrieänderungen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Des Weiteren sollen die Teilflächen, die sich durch den Umbau des Wasserkreuzes ergeben haben, einer städtebaulich-freiräumlichen Nutzung zugeführt und mit dem Stadt-raum verbunden werden. In diesem Zusammenhang stellt das Vorhaben „Sprung über Emscher und Rhein-Herne-Kanal“ einen Brückenschlag über beide Gewässer und eine wichtige neue Wegverbindung für den Fuß- und Radverkehr dar. Damit können die dicht besiedelten Stadtteile Henrichenburg, Habinghorst und Ickern an den Natur- und Wasser-Erlebnispark angebunden werden. Auf östlicher Seite des Kanals steht das Brückenbauwerk auf dem neu anzulegenden Platz der Schichten. Der Platz bildet den Eingangsbe-reich für den Fuß- und Radverkehr in die zukünftige Parkanlage Emscherland 2020 und dient den Besuchern und Besucherinnen als touristischer Auftakt der Orientierung und Information.

Die Wartburginsel ist ein etablierter Standort für wasserbezogene Erholung und Sportak-tivitäten und dient z.B. den deutschen Ruderern und Kanuten als Olympiastützpunkt. Zur Sicherung und Bestätigung der bestehenden baulichen Anlagen der ansässigen Sport-vereine sowie der gastronomischen Einrichtung ist der Bereich in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen.

Die Fläche nördlich der BAB 2 ist für die Anlage einer Stellplatzanlage vorgesehen, die den zukünftigen Stellplatzbedarf der Besucher der Parkanlage decken soll. Die Fläche nordwestlich der Alten Fahrt ist im Rahmen der Bauleitplanung mitzudenken und stellt eine perspektivische Reserve für Stellplätze dar, um die Stellplatzsituation bedarfsabhän-gig zu verbessern.

4. Inhalte der Planung

Der Bebauungsplan dient der Umsetzung der Projekte im Rahmen des ökologischen Em-scherumbaus. Die Realisierung der Freianlagen im Eigentum der Emscherengenossen-schaft werden durch die Festsetzung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ermöglicht. Für die Umsetzung des Vorhabens sind umfassende Erdbewe-gungen durchzuführen. Die künftige Geländemodellierung – insbesondere im Bereich der zukünftigen Emscherterrassen – findet ebenfalls Berücksichtigung im Bebauungsplan. Die angestrebten Höhen werden in Flächen für die Aufschüttung festgesetzt. Für die Er-richtung eines Eingangsgebäudes innerhalb der Parkanlage wird eine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Zur Sicherung der Durchquerung und Erreichbarkeit ent-hält die Planzeichnung für die Hauptwegeverbindungen Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belasten sind. Mit Ausnahme von Lei-tungsträgern, Rettungsdiensten und zur Grünflächeninstandhaltung liegt dabei der Fokus auf dem Fuß- und Radwegeverkehr.

Die Bereiche, die der Renaturierung und Unterhaltung der Emscher sowie des Suderwi-cher und Torfheider Bachs dienen, werden im Bebauungsplan als Flächen für die Was-serwirtschaft festgesetzt, innerhalb derer eine Umsetzung gemäß dem jeweiligen was-serrechtlichen Genehmigungsverfahren lediglich planungsrechtlich bestätigt wird. Kon-krete Festsetzungen sind obsolet, da die Fläche sich nach der Erstanlage natürlich wei-terentwickeln soll (Veränderung der Gewässerlage und Topografie). Darüber hinaus wer-den vorhandene Oberflächengewässer als Wasserflächen festgesetzt und der Rhein-Herne-Kanal gemäß der Planfeststellung nachrichtlich als Wasserfläche übernommen.

Durch die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“ werden die derzeitigen Nutzungen auf der Wartburginsel planungsrechtlich bestätigt und gesichert. Die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche orientiert sich an den Bestandsgebäuden. Als Grundflächenzahl wird aufgrund des bereits bestehenden

Versiegelungsgrades die Obergrenze für ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 17 Abs. 1 BauNVO mit der zusätzlichen Möglichkeit der Überschreitung hinsichtlich der Errichtung von Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO festgesetzt. Die Gehölzbestände entlang der Böschungen im Bereich der Wartburginsel werden zum Erhalt festgesetzt. Die nördliche Spitze der Wartburginsel wird befristet als Sonstiges Sondergebiet mit der Folgenutzung als Fläche für Wasserstraßen festgesetzt, sofern die Flächen zukünftig für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals oder seine Bewirtschaftung seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes benötigt werden.

Nordwestlich der Alten Fahrt wird eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Parkfläche“ festgesetzt, um die Errichtung zusätzlicher Stellplatzanlagen perspektivisch zu ermöglichen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans orientieren sich neben dem Bestand maßgeblich an den Planungen im Rahmen der bestehenden und derzeit laufenden Planfeststellungen und -genehmigungen. Die Zielsetzungen der übergeordneten Fachplanungen liegen den Festsetzungen im Bebauungsplans zugrunde.

Aufgrund der Freiraumfestsetzungen bleiben die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich bestehen und werden nachrichtlich übernommen.

5. Wesentliche Änderungen im Vergleich zum Vorentwurf

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung lag zunächst lediglich ein Entwurf der Planungen für die geplante Parkanlage sowie ein Begründungsvorentwurf vor. Die Planung der Parklandschaft hat sich im Vergleich zum Entwurf der frühzeitigen Beteiligung nur marginal konkretisiert. Sowohl die zeichnerischen als auch die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wurden unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Bebauungsplans sowie der eingegangenen Stellungnahmen erarbeitet und konkretisiert. Durch die Ausdehnung des Geltungsbereichs sind im Wesentlichen weitere im Planentwurf als private Grünflächen und Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzte Flächen hinzugekommen. Zudem wurden Flächen für den zu erwartenden Stellplatzbedarf mit einbezogen, deren Umsetzbarkeit sich erst im Laufe des Aufstellungsverfahrens gezeigt hat. Westlich der Wartburginsel wurde die Alte Fahrt mit Böschung und einer Fläche an der Wartburgstraße mit in den Geltungsbereich einbezogen, während im südlichen Planbereich der Reglungsbedarf für einige Flächen entfallen ist.

6. Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 256 wird die künftige Nutzung des Bereichs als Parkanlage vorbereitet. Der Natur- und Wasser-Erlebnispark und die Emscher-Terrassen werden einen Beitrag zum Ausgleich des Erholungsflächendefizits der dicht besiedelten Stadtteile Ickern, Henrichenburg und Habinghorst leisten. Die neu zu schaffenden Aufenthalts- und Erholungsräume an der Emscher werden über den Platz der Schichten und das neue Brückenbauwerk für den Fuß- und Radverkehr erschlossen.

Der Bebauungsplan überplant überwiegend bestehende, unversiegelte Freiräume. Insgesamt ist allerdings nur eine geringe, zusätzliche Versiegelung zu erwarten und städtebaulich festgelegt. Die Umsetzung der geplanten Parkanlage stellt, wie auch die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zeigt, eine ökologische sowie freizeitbezogene Aufwertung dar. Mit der Realisierung der Vorhaben der Emschergenossenschaft am Wasserkreuz ist ein zusätzliches Verkehrsaufkommen zu erwarten. Das Besucheraufkommen und daraus abgeleitet das Neuverkehrsaufkommen wurden im Rahmen des Verkehrsgutachten prognostiziert. Bei den erwarteten Besuchern wird davon ausgegangen, dass ein Großteil der Gäste aus dem näheren Umfeld stammt und zu Fuß oder mit dem Fahrrad kommen wird.

An festgelegten Terminen werden Veranstaltungen stattfinden, bei denen der Einzugsbereich größer sein wird. Der Stellplatzbedarf kann im Teilbereich nördlich der BAB 2 gedeckt werden.

Durch die Festsetzung der Sonstigen Sondergebiete auf den Flächen der Wartburginsel werden die bestehenden Nutzung planungsrechtlich gesichert. Aufgrund der eng gefassten Baugrenzen wird eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme, die über die derzeitige Bestandssituation hinausgeht, begrenzt.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen verursachen ein erhöhtes Emissionsaufkommen. Im Rahmen des Immissionsschutzgutachten wurde allerdings die Verträglichkeit der Planung und Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte für alle untersuchten Immissionsorte aufgezeigt.

Die Realisierung des Natur- und Wasser-Erlebnisparks und der Emscher-Terrassen wird durch die Emschergenossenschaft erfolgen, die sich mit dem Vorhaben auf den EFRE-Förderaufruf „Grüne Infrastruktur NRW“ beworben hat. Die Parkanlage bleibt private Grünfläche im Eigentum der Emschergenossenschaft, sodass die langfristigen Kosten der Pflege und Unterhaltung nicht von der Stadt Castrop-Rauxel zu tragen sind. Das zu errichtende Brückenbauwerk über das Wasserkreuz und der dazugehörige Platz der Schichten wurde im Rahmen des Bundesprogramms „Nationale Projekt des Städtebaus“ zur Förderung ausgewählt. Die Zuwendung wurde an die Emschergenossenschaft weitergeleitet. Nach Abschluss der Maßnahme geht das Brückenbauwerk in das Eigentum der Emschergenossenschaft über.

Der Stadt Castrop-Rauxel entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplans Personalkosten. Es entstehen Kosten für bauleitplanerische Leistungen, die die erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Durchführung des Verfahrens beinhaltet. Im Gegenzug werden nach Abschluss eines städtebaulichen Vertrages Gebühren vom Vorhabenträger vereinnahmt. Die für die Aufstellung des Plans benötigten Gutachten und der Umweltbericht werden seitens der Emschergenossenschaft auf eigene Rechnung erstellt und sind damit nicht aus dem Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel zu finanzieren.

7. Auswirkungen der Planung auf das Klima

In Folge des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima im Castrop-Rauxeler Stadtgebiet zu erwarten. Durch Rechtskraft des Bebauungsplans und damit verbundener Schaffung von Baurecht ist aufgrund von Umsetzungen der Planung mit Auswirkungen auf das Klima zu rechnen. Die zu erwartenden Klimaauswirkungen sind im Rahmen des Umweltberichts prognostiziert und bewertet.

Der Bebauungsplan umfasst überwiegend Freiraumfestsetzungen und dient der Umsetzung der Projekte im Rahmen des Handlungskonzepts Emscherland 2020. Zwar stellt die Gestaltung der angestrebten Parkanlagen einen Eingriff und Umgestaltung in die bestehenden Freiräume dar, doch sind durch die angestrebte Nutzung als Parkanlage keine nachteiligen klimatischen Auswirkungen zu erwarten. Eine zusätzliche Versiegelung ist lediglich in sehr geringem Ausmaß zu erwarten, die durch ökologische Aufwertungen im Geltungsbereich kompensiert werden.

Ferner fördert die geplante Entwicklung der Fläche attraktive Fuß- und Radwegeverbindungen und kann so das Potenzial zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs im Freizeitbereich der Nutzer und Anwohner haben.

8. Weitere Vorgehensweise

Im Anschluss an den Offenlagebeschluss werden der Entwurf des Bebauungsplans mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den verwendeten Gutachten

und sonstigen umweltbezogenen Informationen für die Offenlage vorbereitet. Die ausgearbeitete Fassung wird nach öffentlicher Ankündigung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens einem Monat zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt, sowie im Internet bereitgestellt und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die eingehenden Stellungnahmen werden geprüft und ausgewertet. Sollten sich daraus keine wesentlichen Änderungen an Bebauungsplanentwurf, Begründung und Umweltbericht oder neue Hinweise auf umweltrelevante Informationen ergeben, kann in einem nächsten Schritt der Bebauungsplan nach § 10 BauGB durch den Rat der Stadt als Satzung beschlossen werden.

Vor Satzungsbeschluss ist ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten mit der EmscherGenossenschaft zu schließen.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsskizze

Anlage 2: Bebauungsplan im aktuellen Entwurfsstand

Anlage 3: Begründung mit Umweltbericht im aktuellen Entwurfsstand

Anlage 4: Freiraumplanung für den Natur- und Wasser-Erlebnispark und die Emscher-Terrassen im aktuellen Entwurfsstand

Anlage 5: Artenschutzprüfung im aktuellen Entwurfsstand

Anlage 6: Verkehrsgutachten im aktuellen Entwurfsstand

Anlage 7: Schalltechnische Untersuchung im aktuellen Entwurfsstand

Hinweis: Die Anlagen 4 bis 7 sind über das Ratsinformationssystem abrufbar.

Mitzeichnung

Stabstelle Sport	Stadtentwicklung	Stadtgrün und Friedhofswesen	EUV